



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

- alle Schulen
- Ministerialbeauftragten
- Regierungen
- Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-5 S 4406-6a.107053

München, 11.09.2013
Telefon: 089 2186 2678
Name: Frau Nowak

**Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht
an Schulen**

**hier: Religiöse (jüdische, orthodoxe und muslimische) Feiertage im
Schuljahr 2013/2014 – Ergänzung des KMS (II.1-5 S 4406-
6a.92726) vom 20.08.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS (II.1-5 S 4406-6a.92726) vom 20.08.2013 wurden die Termine der religiösen Feiertage im Schuljahr 2013/2014 bekannt gegeben, an denen nach der FeiertagsKMBek jüdische, muslimische und orthodoxe Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit sind.

Im Schuljahr 2013/2014 besteht die Besonderheit, dass beim Fastenbrechenfest (Ramazan Bayrami) sowohl der Termin 2013, als auch der Termin 2014 in dasselbe Schuljahr fallen. Insofern sind die vom türkischen Generalkonsulat übermittelten Termine für das Fastenbrechenfest (Ramazan Bayrami) (vgl. Nr. 3 a) des KMS vom 20.08.2013) wie folgt zu ergänzen:

Ramazan Bayrami – Fastenbrechenfest: 8. und 9. August 2013 (nachrichtlich – Ferien) sowie **28. und 29. Juli 2014**

Da es sich beim 28. und 29. Juli 2014 um die letzten beiden Unterrichtstage des Schuljahres 2013/2014 handelt, möchten wir anlässlich wiederholter Nachfragen zur Zeugniserteilung auf Folgendes hinweisen: Ist für den befreiten Schüler bzw. die befreite Schülerin nach den Schulordnungen das Zeugnis am letzten Unterrichtstag des Jahres auszustellen, ergeben sich aufgrund der Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen keine Änderungen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Das Zeugnis darf dementsprechend nicht vordatiert und eher ausgehändigt werden. Die Konstellation ist vielmehr so zu behandeln, wie wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin am Tag der Zeugnisausgabe erkrankt. Das Zeugnis kann z.B. zu einem späteren Zeitpunkt im Schulsekretariat abgeholt oder auch an einen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dobmeier
Ministerialrätin